

Der Obmann des „Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG

einer satzungsmäßigen Übertragung von Aufgaben an den
„Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 5. Juli 2021 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 46/2021, die Übertragung der Vollziehung der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge für die Gemeinden Altenburg, Brunn an der Wild, Eggenburg, Gars am Kamp, Geras, Langau, Röhrenbach, Röschitz und Sigmundsherberg an den „Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben“ genehmigt. Die Übertragung wurde mit 1. Jänner 2021 wirksam.

Die Übertragung im Sinne der geltenden Satzung des „Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben“ wird kundgemacht.


(.....)
(.....)^{xx)}

Obmann des Gemeindeverbandes



Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

^{x)} Eigenhändige Unterfertigung durch den Verbandsobmann!

^{xx)} Den Namen des Obmannes einfügen!